

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Alle Lieferungen, Leistungen und Angebote der Energiewendegenossenschaft, Gassenweg 11, 3852 Ringgenberg (nachfolgend «EWG») erfolgen ausschliesslich aufgrund dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend «AGB»). Sie sind Bestandteil aller Verträge, die die EWG mit ihrer Kundschaft über die von der EWG angebotenen Lieferungen, Leistungen oder sonstiger Geschäftsvorgänge schliesst, es sei denn, ihre Geltung wird ausdrücklich schriftlich ausgeschlossen. Diese AGB gelten auch für alle zukünftigen Lieferungen, Leistungen oder Angebote an die Kundschaft, auch wenn sie nicht nochmals gesondert vereinbart werden.

- Mitgliedschaft EWG: Wer eine Photovoltaik-Anlage («PVA») mit der EWG realisieren will (nachfolgend kurz «Kundschaft»), muss Genossenschaftsmitglied werden. Rechte und Pflichten von EWG-Genossenschaftsmitgliedern richten sich nach den Art. 828ff. des Schweizer Obligationenrechts sowie den gültigen Statuten der EWG. Vor der Realisierung eines Projekts hat die Kundschaft bei der EWG einen Anteilsschein zu erwerben. Vor einer Kündigung der Mitgliedschaft bei der EWG sind sämtliche Selbstbaustunden durch die Kundschaft abzuarbeiten und alle Rechnungen des Projekts zu bezahlen.
- 2. Selbstbau: Die EWG bietet ihren Genossenschaftsmitgliedern eine einzigartige Tauschbörse für Arbeitsleistungen im Zusammenhang mit der Realisierung von PVA an. Für die Funktionsweise dieser Selbstbaustunden-Tauschbörse wird auf das separate Dokument «Modell Stundentausch der Energiewendegenossenschaft (EWG)» in seiner aktuellen Form verwiesen. Die im Rahmen eines Projekts von der Kundschaft bezogenen Selbstbaustunden müssen von dieser bis im September des Folgejahres nach Inbetriebnahme der eigenen PVA abgearbeitet werden. Können die Selbstbaustunden nicht bis zu dieser Frist abgearbeitet werden, werden sie gemäss geltendem Tarif EWG der Kundschaft verrechnet.
- 3. Angebot und Vertragsabschluss: Alle Angebote der EWG sind freibleibend und unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich gekennzeichnet sind oder eine bestimmte Annahmefrist enthalten. Ein Vertrag kommt erst mit der schriftlichen Auftragsbestätigung der EWG zustande. Massgeblich für die Rechtsbeziehung zwischen EWG und der Kundschaft ist bei Fehlen eines beidseitig rechtsgültig unterzeichneten Vertrags die schriftliche Auftragsbestätigung der EWG einschliesslich dieser AGB. Mündliche Zusagen von EWG-Mitarbeitenden oder EWG-Netzwerkpartnern sind für die EWG rechtlich unverbindlich. Ergänzungen und Abänderungen der getroffenen Vereinbarungen einschliesslich dieser AGB bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Zur Wahrung der Schriftform genügt die Übermittlung des originalunterschriebenen Dokuments per Post oder Email.
 - Angaben der EWG zum Gegenstand der Lieferung oder Leistung (insbesondere zu Massen, Gebrauchswerten, Performance, Toleranzen, technischen Daten o.a.) sowie Darstellungen derselben (z. B. Zeichnungen und Abbildungen) sind nur annähernd massgeblich, soweit nicht die Verwendbarkeit zum vertraglich vorgesehenen Zweck eine genaue Übereinstimmung voraussetzt oder solche ausdrücklich als Beschaffenheit vereinbart werden. Sie sind ansonsten keine garantierten Beschaffenheitsmerkmale, sondern Beschreibungen oder Kennzeichnungen der Lieferung oder Leistung. Handelsübliche Abweichungen und Abweichungen, die aufgrund rechtlicher Vorschriften erfolgen oder technische Verbesserungen darstellen, sowie die Ersetzung von Bauteilen durch gleichwertige Teile sind zulässig, soweit sie die Verwendbarkeit zum vertraglich vorgesehenen Zweck nicht beeinträchtigen.
- 4. Planung/Projektleitung: Der für das Projekt von der Kundschaft beauftragte EWG-Netzwerkpartner oder ein fachkompetenter EWG-Mitarbeitende ist für die Projektierung, Planung und Auslegung des Projekts verantwortlich (Planung, Koordination, Technisches Anschlussgesuch Energieversorger, Meldung Gemeinde (eBau), Dokumentation, Initialisierung zur Beglaubigung, Förderantrag Pronovo, Materialbestellung etc.). Dieser Aufwand wird der Kundschaft in pauschalierter Form in Rechnung gestellt. Der für das Projekt veranschlagte Arbeitsaufwand wird sorgfältig und nach bestem Wissen und Gewissen abgeschätzt. Sollten jedoch Planung, Projektierung und Realisierung der PVA unerwartet einen höheren Aufwand erfordern als offeriert, ist die Kundschaft trotzdem verpflichtet, den effektiv angefallenen Stundenaufwand (Bauleitungs- und/oder Montagestunden) nach Projektabschluss abzuarbeiten bzw. dem beauftragten EWG-Netzwerkpartner oder der EWG (je nach konkretem Fall) den gesamten entstandenen Aufwand zu vergüten, sofern der Zusatzaufwand bis vor Abschluss des Projekts schriftlich bei der Kundschaft angemeldet wurde oder/und die Kostenüberschreitung nicht ausschliesslich von der EWG oder ihren Mitarbeitenden bzw. dem EWG-Netzwerkpartner zu verantworten ist.

Gültig ab 07/2024 1/4



Die Entschädigung der beauftragten EWG-Netzwerkpartner für deren Dienstleistungen richtet sich grundsätzlich nach der jeweiligen Vereinbarung zwischen diesem und der Kundschaft. Die Leistungen der EWG-Mitarbeitenden werden nach dem geltenden Tarif EWG in Rechnung gestellt.

- 5. Lieferung und Lieferzeit: Soweit vertraglich nicht anders geregelt, erfolgen Lieferungen direkt auf die Baustelle. Von der EWG in Aussicht gestellte Fristen und Termine für Lieferungen und Leistungen gelten stets nur annähernd, sofern nicht ausdrücklich eine feste Frist oder ein fester Termin schriftlich vereinbart ist. Die EWG haftet nicht für Unmöglichkeit der Lieferung oder für Lieferverzögerungen, soweit diese durch höhere Gewalt oder sonstige, zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht vorhersehbare Ereignisse (z.B. Betriebsstörungen aller Art, Schwierigkeiten in der Materialoder Energiebeschaffung, Transportverzögerungen, Streiks, rechtmässige Aussperrungen, Mangel an Arbeitskräften, Energie oder Rohstoffen, Schwierigkeiten bei der Beschaffung von notwendigen behördlichen Genehmigungen, behördliche Massnahmen oder die ausbleibende, nicht richtige oder nicht rechtzeitige Belieferung durch Lieferanten) verursacht worden sind, die die EWG nicht zu vertreten hat. Sofern solche Ereignisse der EWG die Lieferung oder Leistung wesentlich erschweren oder unmöglich machen und die Behinderung nicht nur von vorübergehender Dauer ist, ist die EWG zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Bei Hindernissen vorübergehender Dauer verlängern sich die Lieferoder Leistungsfristen oder verschieben sich die Liefer- oder Leistungstermine um den Zeitraum der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlauffrist. Soweit der Kundschaft infolge der Verzögerung die Abnahme der Lieferung oder Leistung nicht zuzumuten ist, kann sie durch unverzügliche schriftliche Erklärung gegenüber der EWG vom Vertrag zurücktreten. Wegen Verspätung einer Lieferung hat die Kundschaft keine Rechte und Ansprüche ausser denjenigen, welche in diesen AGB ausdrücklich genannt werden. Im Übrigen ist die Haftung der EWG auf Schadensersatz nach Massgabe dieser AGB beschränkt.
- 6. Montage PVA: Der von der Kundschaft beauftragte EWG-Netzwerkpartner bzw. bei einem vollständig von EWG-Mitarbeitenden ausgeführten Projekt ein/e EWG-Mitarbeitende/r sind während der Montage der Anlage für sämtliche Bauleitungsaufgaben zuständig.
 - Die EWG erhebt für die Kosten der Baustelleneinrichtung (inkl. Werkzeuge, Entsorgung, etc.) pro Baustelle eine Pauschale nach geltendem Tarif EWG. Darin enthalten sind die zum Bau nötigen Standartwerkzeuge (Winkelschleifer, starker Akkuschrauber, Metallkreissäge usw.). Sonstige externe Dienstleistungen (Elektriker, Spengler, Spezialhandwerker, Zügellift, o.a.) sowie Suva-konforme Baugerüste werden auf Wunsch der Kundschaft durch die EWG im Rahmen des Projekts ebenfalls organisiert. Die entsprechenden Kosten sind im Angebot bzw. in der Auftragsbestätigung enthalten und werden von der EWG der Kundschaft in Rechnung gestellt, sofern diese Zusatzleistungen nicht bauseits vorgehalten oder vom Dritten an die Kundschaft direkt verrechnet werden.
- 7. **Gefahrenübergang, Abnahme/Inbetriebnahme:** Nach Fertigstellung der Montage zeigt die EWG der Kundschaft die Abnahmebereitschaft an. Über die Abnahme wird ein Protokoll erstellt, das von der Kundschaft und von der EWG, bzw. ihren Vertretern, zu unterzeichnen ist. Darin wird festgehalten, dass (a) die Abnahme erfolgt ist, dass (b) sie nur unter Vorbehalt erfolgte oder dass (c) die Kundschaft die Abnahme verweigert. Wegen geringfügiger Mängel, insbesondere solcher, welche die Funktionstüchtigkeit der PVA nicht wesentlich beeinträchtigen, darf die Kundschaft die Abnahme nicht verweigern. Bei schwerwiegenden Mängeln muss die Kundschaft der EWG Gelegenheit geben, diese innert angemessener Nachfrist zu beheben. Anschliessend findet eine weitere Abnahme statt. Zeigen sich bei dieser wiederum erhebliche Abweichungen vom Vertrag oder schwerwiegende Mängel, stehen der Kundschaft die gesetzlichen Ansprüche zu (vgl. Ziff. 9). Nutzen und Gefahr an den Lieferungen und Leistungen der EWG gehen mit erfolgter Abnahme bzw. falls keine Abnahme durchgeführt wurde, mit der Inbetriebnahme der PVA auf die Kundschaft über.
- 8. **Preise und Zahlungsbedingungen:** Die Preise gelten für den in der Auftragsbestätigung aufgeführten Leistungs- und Lieferumfang. Mehr- oder Sonderleistungen seitens des EWG-Netzwerkpartners werden gesondert von diesem berechnet und auch separat in Rechnung gestellt. Die Preise verstehen sich, soweit nicht vertraglich anders geregelt, inkl. Anlieferung auf die Baustelle, in Schweizer Franken, zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer, Zoll, sowie Gebühren und anderer öffentlicher Abgaben. Die EWG behält sich Preisanpassungen gegenüber dem Angebot, bzw. der Auftragsbestätigung, vor, falls sich zwischen dem Zeitpunkt des Angebots und der Realisierung der PVA die Tarifansätze oder die Materialpreise wesentlich ändern oder die Realisierung der PVA wesentlich mehr Aufwand und/oder Kosten verursacht hat als ursprünglich angenommen wurde und/oder allfällige Leistungen der Kundschaft (z.B. Selbstbaustunden, Eigenleistungen) nicht im vereinbarten Umfang oder Zeitrahmen erfolgt sind. Die EWG ist bei

Gültig ab 07/2024 2 / 4



Anschlussaufträgen nicht an die Preise aus vorhergehenden Aufträgen gebunden. Mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarung ist das gesamte Material für die Realisierung der PVA von der Kundschaft per Vorkasse – in der Regel drei (3) Wochen vor Anlieferung auf die Baustelle - an die EWG zu bezahlen. Die übrigen Leistungen der EWG werden entsprechend dem Projektfortschritt bzw. spätestens mit der Abschlussrechnung (in der Regel 14 Tage nach Inbetriebnahme der Anlage) an die Kundschaft verrechnet und sind innerhalb von 10 Tagen seit Rechnungsstellung ohne Abzüge zu begleichen.

Die EWG ist berechtigt, noch ausstehende Lieferungen oder Leistungen nur gegen Vorauszahlung auszuführen oder zu erbringen. Das für die Realisierung der PVA erforderliche Material wird über die Einkaufskanäle der EWG von den EWG-Netzwerkpartnern oder von der EWG selbst bezogen. Die EWG erhebt gemäss geltendem Tarif EWG auf das gesamte für die Realisierung der PVA erforderliche Material (inkl. Transportkosten) eine angemessene Marge. Diese Marge wird der Kundschaft offen in Rechnung gestellt.

Das durch die EWG für das konkrete Projekt bestellte Material ist mengenmässig so genau abgezählt wie es Planung und Projektrealisierung erlauben. Für Kabelkanäle, Erdungskabel und sonstiges Kleinmaterial, welches für die Montage der PVA erforderlich ist, wird der Kundschaft in der Regel eine **Kleinmaterialpauschale** verrechnet. Allenfalls überschüssiges Kleinmaterial wird von der EWG nach dem Bau der PVA zurückgenommen, aber **nicht rückvergütet.**

9. Gewährleistung: Die EWG verpflichtet sich, auf schriftliche Aufforderung der Kundschaft alle Teile der Lieferung, die nachweisbar infolge schlechten Materials, fehlerhafter Konstruktion oder mangelhafter Ausführung bis zum Ablauf der Gewährleistungsfrist schadhaft oder unbrauchbar werden, so rasch als möglich nach eigener Wahl auszubessern oder zu ersetzen. Ersetzte Teile werden Eigentum der EWG. Für das gelieferte Material gilt die jeweilige Garantie des Herstellers. Existiert der Hersteller im Garantiefall nicht mehr, wird diese durch den Zwischenhändler übernommen, falls ein solcher existiert. Die gelieferten Gegenstände sind unverzüglich nach Ablieferung an die Kundschaft oder an den von ihr bestimmten Dritten sorgfältig zu untersuchen, es sei denn wegen weiterer Leistungen der EWG, insbesondere der Montage oder Installation, ist eine Abnahme erforderlich. Sie gelten als genehmigt, wenn die EWG nicht eine Mängelrüge hinsichtlich offensichtlicher Mängel oder anderer Mängel, die bei einer unverzüglichen, sorgfältigen Untersuchung erkennbar waren, binnen sieben Werktagen nach Ablieferung des Liefergegenstandes, oder ansonsten binnen sieben Werktagen nach der Entdeckung des Mangels oder dem Zeitpunkt, in dem der Mangel für die Kundschaft bei normaler Verwendung der PVA ohne nähere Untersuchung erkennbar war, schriftlich (Post oder Email) zugegangen ist.

Bei Sachmängeln der gelieferten Gegenstände ist die EWG nach ihrer innerhalb angemessener Frist zu treffenden Wahl zunächst zur Nachbesserung oder Ersatzlieferung verpflichtet und berechtigt. Im Falle des Fehlschlagens, d. h. der Unmöglichkeit, Unzumutbarkeit, Verweigerung oder unangemessenen Verzögerung der Nachbesserung oder Ersatzlieferung, kann die Kundschaft vom Vertrag zurücktreten oder den Preis angemessen mindern.

Beruht ein Mangel auf Verschulden der EWG, kann die Kundschaft unter den in diesen AGB bestimmten Voraussetzungen Schadensersatz verlangen. Bei Mängeln von Bauteilen, die die EWG aus lizenzrechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht beseitigen kann, tritt die EWG ihre Gewährleistungsansprüche gegen die Hersteller und Lieferanten an die Kundschaft ab. Gewährleistungsansprüche gegen die EWG bestehen bei derartigen Mängeln nur, wenn die gerichtliche Durchsetzung der vorstehend genannten Ansprüche gegen den Hersteller und Lieferanten erfolglos war oder, beispielsweise aufgrund einer Insolvenz, aussichtslos ist.

Die Gewährleistung steht unter dem Vorbehalt der sachgemässen Bedienung und ordentlichen Pflege der PVA. Verschleissteile sind von der Gewährleistung ausgeschlossen. Die Gewährleistung entfällt, wenn die Kundschaft ohne Zustimmung der EWG die PVA ändert oder durch Dritte ändern lässt und die Mängelbeseitigung hierdurch unmöglich oder unzumutbar erschwert wird. Darunter fallen insbesondere Manipulationen an der Steuerungssoftware oder sonstige Handlungen, welche nicht der Betriebsanleitung, bzw. der Dokumentation entsprechen. In jedem Fall hat die Kundschaft die durch die Änderung entstehenden Mehrkosten der Mängelbeseitigung zu tragen. Eine im Einzelfall mit der Kundschaft vereinbarte Lieferung gebrauchter Gegenstände erfolgt unter Ausschluss jeglicher Gewährleistung seitens der EWG.

Die EWG gewährt zwei Jahre Garantie auf die Montage-Dienstleistungen durch EWG-Mitarbeitende und von diesen koordinierte Selbstbauende. Ist die Anlage im Selbstbau realisiert worden, muss eine allfällige Reparatur/Mängelbeseitigung auch wieder im Selbstbau behoben werden. Allgemein werden Kosten für

Gültig ab 07/2024 3 / 4



Garantie-Arbeiten von der EWG nur übernommen, wenn sie durch die EWG auch ausgeführt werden. Die EWG bezahlt keine Rechnungen für Arbeiten oder Dienstleistungen, die ohne vorgängige Absprache mit der EWG von Drittfirmen ausgeführt wurden.

10. **Versicherungen:** Die EWG verfügt für den Betrieb ihres Geschäfts über alle erforderlichen Versicherungen (Sachversicherung, Haftpflichtversicherung, etc.). Die Kundschaft ist ihrerseits verantwortlich vor Baubeginn eine ausreichende Bauversicherung (Bauherrenhaftpflicht, evtl. Bauwesenhaftpflichtversicherung) abzuschliessen. Für kleinere Schäden am Gebäude oder den verwendeten Materialen durch selbstbauende Genossenschaftsmitglieder haften nicht diese, sondern die Kundschaft (zerbrochene Ziegel, Eternitplatten, zerbrochenes PV-Modul, o.a.m.).

EWG-Mitarbeitende und Selbstbauende sind durch die EWG bei der SUVA unfallversichert.

- 11. Betreten des Daches nach Fertigstellung: Gemäss geltendem Recht muss eine technische Anlage auf oder an Gebäuden, die mindestens jährlich gewartet werden muss, über eine feste Absturzsicherung verfügen. Da durch die EWG realisierte PVAs nicht jährlich gewartet werden müssen, ist nach geltendem Recht eine feste Absturzsicherung freiwillig. Die Kundschaft nimmt zur Kenntnis und willigt ein, dass sie nach Entfernen des Gerüstes bzw. nach Fertigstellung der PVA das Dach für den Unterhalt der PVA nicht mehr betreten darf. Sollte ein Unterhalt nötig sein oder eine Störung vorliegen, ist die EWG zu benachrichtigen. Das Dach darf für den Unterhalt der PVA nur von Personen betreten werden, die im Umgang mit persönlicher Sicherungsausrüstung gegen Absturz (PSAgA) geschult wurden.
- 12. **Schutzrechte**: Die EWG steht dafür ein, dass der Liefergegenstand frei von gewerblichen Schutzrechten oder Urheberrechten Dritter ist. Bei Rechtsverletzungen durch von der EWG gelieferte Produkte tritt die EWG allfällige Ansprüche gegen die Hersteller und Lieferanten an die Kundschaft ab. Ansprüche gegen die EWG bestehen in diesen Fällen nur, wenn die gerichtliche Durchsetzung der vorstehend genannten Ansprüche gegen die Hersteller und Lieferanten erfolglos war oder, beispielsweise aufgrund einer Insolvenz, aussichtslos ist.
- 13. Haftung: Alle Fälle von Vertragsverletzungen durch die EWG und ihre Mitarbeitenden, gesetzliche Vertreter oder Erfüllungsgehilfen, sowie alle Ansprüche der Kundschaft, gleichgültig aus welchem Rechtsgrund sie gestellt werden, sind in diesen AGB unter Vorbehalt zwingenden Rechts abschliessend geregelt. In keinem Fall bestehen Ansprüche der Kundschaft auf Ersatz von Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind, wie namentlich Produktionsausfall, Nutzungsverluste, entgangener Gewinn, sowie andere direkte oder indirekte Schäden. Eine Haftung für mittelbare Schäden und Mängelfolgeschäden jeglicher Art ist ausdrücklich ausgeschlossen. Die EWG behandelt zur Verfügung gestelltes Dritteigentum (Materialien, Bauteile, Werkzeuge, Ausrüstungen, o.a.) sorgfältig und schützt es angemessen gegen Diebstahl und Beschädigung. Die EWG haftet gegenüber der Kundschaft für allfällige Obhuts- und Bearbeitungsschäden nach den Vorschriften des Gesetzes, jedoch maximal in der Höhe einer allfälligen Versicherungsleistung.

Soweit die EWG technische Auskünfte gibt oder beratend tätig wird und diese Auskünfte oder Beratung nicht zu dem von ihr geschuldeten, vertraglich vereinbarten Leistungsumfang gehören, geschieht dies unentgeltlich und unter Ausschluss jeglicher Haftung. Die EWG übernimmt keinerlei Haftung für die Auszahlung von Förderbeiträgen; weder über deren Betrag noch über den Zeitpunkt der Auszahlung. Die Angaben im Angebot sind Schätzwerte aufgrund der Erfahrung der EWG.

Die vorstehenden Haftungsausschlüsse und -beschränkungen gelten in gleichem Umfang zugunsten der Organe, gesetzlichen Vertreter, Mitarbeitenden und sonstigen Erfüllungsgehilfen der EWG wie z.B. die EWG-Netzwerkpartner.

14. **Schlussbestimmungen:** Gerichtsstand für allfällige Streitigkeiten aus der Geschäftsbeziehung zwischen der EWG und der Kundschaft ist nach Wahl der EWG der Geschäftssitz der EWG, der Sitz der Kundschaft oder der Ort der PVA. Für Klagen gegen die EWG ist der Sitz der EWG ausschliesslicher Gerichtsstand (Ringgenberg/BE).

Gültig ab 07/2024 4 / 4